

§. 3.

Für die Sicherheit derselben, sowie der davon zu entrichtenden Zinsen haften die Einkünfte und der Kredit des gesammten Landes.

§. 4.

Die Verzinsung und successive Abtragung der consolidirten Staatschuld erfolgt aus der Hauptstaatskasse, welche aus dem Steueraufkommen des gesammten Landes gebildet wird.

§. 5.

Die Hauptstaatskassen-Verwaltung hat ihren Sitz in Gera.

Neben ihr besetzen Kreissteuer-Einnahmen zu Gera, Schleiz und Eberödorf.

§. 6.

In die Hauptstaatskasse fließen die sämmtlichen direkten und indirekten Steuern; aus derselben wird der gesammte Landesverwaltungsaufwand bestritten. Sie steht unter der unmittelbaren Leitung und Ueberaufsicht des Ministeriums, Abtheilung für die Finanzen.

§. 7.

Die direkten Steuern (Grund-, Personal- und Gewerbesteuer) werden in den Städten Gera, Schleiz und Lobenstein unmittelbar an die Kreissteuer-Einnnehmer entrichtet, in den übrigen Ortschaften dagegen von den Kontribuenten zunächst an die Orts-Einnnehmer bezahlt und von diesen an die Kreissteuer-Einnnehmer zu Gera, Schleiz und Eberödorf eingeliefert, von diesen aber an die Hauptstaatskasse verrechnet.

§. 8.

Die indirekten Steuern werden von den Steuerämtern des Landes und von der General-Inspektion zu Erfurt einzig und allein an die Hauptstaats-Kasse zu Gera eingerechnet und abgegeben.

§. 9.

Der gesammte Landesverwaltungsaufwand wird aus der Hauptstaatskasse bestritten, für Rechnung derselben bezahlen die Kreissteuer-Einnnehmer zu Schleiz und Eberödorf entweder vermöge behändigen Auftrages oder vermöge besonderer Anweisungen diejenigen, in den einzelnen Fürstenthümern Schleiz und Lobenstein-Eberödorf vorkommenden Ausgabeposten, welche entweder an und für sich rein lokaler Natur sind oder ohne zu große Belästigung der Erhebungsberechtigten nicht an die Hauptstaatskasse gewiesen werden können.